

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 49 bis 56

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 108 der Stadt Duisburg in Duisburg-Hamborn für einen Bereich zwischen Rathausstraße, Straße „Hinter dem Rathaus“, Schreckerstraße, Richterstraße, Im Birkenkamp, Liebrechtstraße, Bundesautobahn A 59, Dr.-Heinrich-Laakmann-Straße und Hufstraße vom 06.03.2015

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 für einen Bereich zwischen Rathausstraße, Straße „Hinter dem Rathaus“, Schreckerstraße, Richterstraße, Im Birkenkamp, Liebrechtstraße, Bundesautobahn A 59, Dr.-Heinrich-Laakmann-Straße und Hufstraße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Duisburg über die Veränderungssperre Nr. 108 - Hamborn - vom 06.03.2015

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).

§ 1

1. Zur Sicherung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 850 A 1. Änderung - Hamborn - eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.07.2013 gefasst.

2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 850 A 1. Änderung. Dieser umfasst die festgesetzten Kerngebiete im Plangebiet zwischen Rathausstraße, Straße „Hinter dem Rathaus“, Schreckerstraße, Richterstraße, Im Birkenkamp, Liebrechtstraße, Bundesautobahn A 59, Dr.-Heinrich-Laakmann-Straße und Hufstraße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom Dezember 2014 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405 zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 850 A 1. Änderung - Hamborn - in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsrechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen die-

ser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 06.03.2015

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Duisburg zur Aufhebung der Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 26.02.2015

- I. Die Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 26.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 28.11.2014, wird hiermit für die Zukunft aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Die Ausbrüche von Geflügelpest in den Niederlanden und in Niedersachsen sind spätestens seit Anfang Februar offiziell erloschen. Ein Monitoringprogramm zur Untersuchung von Wildgänsekot ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von Influenzaviren in Duisburg.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I.:

Rechtsgrundlage für die unter I. aufgehobene Anordnung zur Aufstallungspflicht und die erfolgte Festlegung von sogenannten Risikogebieten ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung zur Aufhebung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Das Geflügelpestgeschehen hat sich in den Niederlanden und Niedersachsen seit November/Dezember 2014 nicht weiter ausgebreitet. Ein Monitoringprogramm zur Untersuchung von

Wildgänsekot in Duisburg ergab keinen Hinweis auf eine Verbreitung von Influenzaviren. Daher kann die Gefahr des Eintrags von Viren durch die Wildvogel-population als mäßig eingestuft werden.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Aus diesem Grund wurde die Aufhebung der Aufstallung des Geflügels in den sogenannten Risiko-gebieten angeordnet.

Zu II.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann –wie in IV. des Tenors erfolgt- als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tier-seuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise im Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz, Veterinäramt, Am Schnabelhuck 6, 47058 Duisburg einzu-legen.

Duisburg, den 26. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. van Straaten
Amtstierärztin in Vertretung

Auskunft erteilt:
Frau Dr. van Straaten
Tel.-Nr.: 0203/283-7794

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau KV-Drehscheibe Duisburg“ in der Stadt Duisburg

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, vom 22.01.2015, Az.: 541ppw/0023-2317#015, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfs-belehrung) in der Zeit vom **18.03.2015 bis 31.03.2015** in Duisburg,

- im 1. Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47051 Duisburg
Zimmer 215
- und 2. Bezirksamt Meiderich
Von-der-Mark-Str. 36
47137 Duisburg
Zimmer 100

während der Dienststunden von **8:00 bis 16:00 Uhr** zur allgemeinen Ein-sichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vor-heriger Terminvereinbarung beim Eisen-bahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Aus-legungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Essen, den 12. Februar 2015

Eisenbahn-Bundesamt
gez. Sonnenschein

Duisburg, den 25. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Laps

Auskunft erteilt:
Herr Laps
Tel.-Nr.: 0203/283-4341

Benachrichtigung über öffentliche Zu-stellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Michael Rankel, zuletzt wohnhaft Körnerstr. 130, 47166 Duis-burg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 Co 60.533, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszu-stellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verord-nung über die öffentliche Bekannt-machung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufent-halt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außen-stelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändi-gung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benach-richtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Conradt

Auskunft erteilt:
Frau Conradt
Tel.-Nr.: 0203/283-5723

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Herrn Haci Ali Sevil, zuletzt wohnhaft Magdalenenstr. 4, 47139 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/93 Urs 39347, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 404, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Urselmann

Auskunft erteilt:
Frau Urselmann
Tel.-Nr.: 0203/283-7581

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Donka Tsvetanova, zuletzt wohnhaft 47137 Duisburg, Laaker Str. 22, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen 51-33/93 Urs 38381-3 werden gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 404, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Urselmann

Auskunft erteilt:
Frau Urselmann
Tel.-Nr.: 0203/283-7581

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid ab 2015 vom 19.02.2015 für das Objekt Traarer Str. in 47239 Duisburg

Steuerpflichtige: Frau Ulrike Felder
Buchungsstelle: 491-0-777-3, Vertragsgegenstand: 231 001 610 654
Bisherige Anschrift: Sonnenhalde 412, 03989 Graftschaft, Schweiz

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 20. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Frau Püttmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2377

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2012 vom 17.02.2015

Steuerpflichtige: End Rohbau GmbH
Buchungsstelle: 937-0-611-0
Bisherige Anschrift: Bergstr. 6, 46236 Bottrop

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 20. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Frau Hagn
Tel.-Nr.: 0203/283-3182

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerbescheid 2013 vom 17.02.2015

Steuerpflichtiger: Herr Mehmed Sherifov
Buchungsstelle: 943-0-355-9; Vertragsgegenstand: 232 000 437 760
Letzte bekannte Anschrift: Weseler Str. 156, 47169 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekannt-

machung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 23. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Wendler
Tel.-Nr.: 0203/283-2769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuer- und Zinsbescheid 2010/2011 vom 17.02.2015

Steuerpflichtiger: Herr Salih Sentürk
Buchungsstelle: 941-0-687-7; Vertragsgegenstand: 232 000 420 086
Letzte bekannte Anschrift: Brenscheder Str. 40 in 44799 Bochum

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 23. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Wendler
Tel.-Nr.: 0203/283-2769

Fundsachen, die im Monat Januar 2015 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 4 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 1 Krankenkassenkarte, 1 Sicherheitsschlüssel

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 2 Handys, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Tasche, 2 lose Geldbeträge, 1 Personaldokument

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Handy, 1 Jacke, 1 Paar Schuhe, 2 sonstige Kleidungsstücke, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 2 Taschen, 1 loser Geldbetrag, 1 Autozubehörteil, 6 Personalausweise, 1 Führerschein, 3 Fahrzeugscheine, 7 EC-Karten, 4 Personaldokumente, 1 Fotoapparat, 1 Blutzuckermessgerät, 1 Hundebox aus Stoff

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 EC-Karte, 1 Hörgerät

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

1 Fahrrad, 7 Handys, 3 Schmuckstücke, 2 Uhren, 2 Jacken, 2 T-Shirts, 1 Paar Schuhe, 8 Kopfbedeckungen, 2 Hosen, 2 Unterwäschegarnituren, 2 Schals, 2 Paar Handschuhe, 7 sonstige Kleidungsstücke, 15 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 7 Geldbörsen mit Geldbetrag, 3 Handtaschen, 2 lose Geldbeträge, 29 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 14 Personalausweise, 2 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 10 EC-Karten, 3 Krankenkassenkarten, 21 sonstige Personaldokumente, 17 Sicherheitsschlüssel, 3 Unterhaltungselektronikteile, 11 Brillen, 2 Bücher, 2 Schlüsselbünde, 3 Hundemarken, 1 Koffer, 2 Tüten mit Kosmetikartikeln, 1 Karton mit Rucksäcken und diversen Kleidungsstücken, 1 Navigationsgerät, 1 Head-Set, 1 Fernbedienung, 1 Waage, 2 CDs, 4 Unterhaltungselektronikzubehörteile, 1 Klappmesser

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 2 Schmuckstücke, 1 Handtasche

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 loser Geldbetrag, 2 Autoschlüssel, 3 Personalausweise, 1 EC-Karte, 1 Reisepass, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Werkzeug, 1 Ticket 1000

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

10 Hunde, 20 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 18. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200075715 (alt 100075712), 3200285611 (alt 100285618), 3223035266 (alt 123035263) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 06. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200513473 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3758486744 (alt 28486744), 3758363745 (alt 28363745), 3758048205 (alt 28048205) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 12. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200864496 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201907346 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201683434 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200476921 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3239047883 (alt 139047880) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758585578 (alt 28585578) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4257007262 (alt 157007261) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204111482 (alt 104111489) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200331918 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorle-

gung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201840554 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Duisburg VIII

Einladung

zu einer Versammlung der Jagdgenossen des Jagdbezirktes Duisburg VIII früher Rheinhausen am 30.03.2015 um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zum Schäfchen“, Wiesenstr. 21, 47228 Duisburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Anwesenheit der zu vertretenden Fläche
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 12.03.2013
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht des Kassenführers
Der Haushaltsplan für die Jahre 2015/2016 wurde neu erstellt und liegt aus.

6. Wahl der Kassenprüfer

7. Bericht über Aktualisierung des Jagdkatasters

8. Beschluss auf Aussetzung der Jagdpachtauszahlung der Jahre 2013/2014 bis zur Aktualisierung des Jagdkatasters.

9. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Grundstücke, die bejagt werden können und zum Jagdgenossenschaftsbezirk Duisburg VIII gehören. Vertreter bedürfen der Vollmacht des Vertretenen. Ein Jagdgenosse kann nur einen weiteren Jagdgenossen vertreten.

Duisburg, den 18. Februar 2015

Der Jagdvorstand

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Duisburg IX Rumeln-Kaldenhausen am 26. März 2015 um 19.30 Uhr im Haus Waldborn, Duisburg-Rumeln, Bonertstr. 99

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Verlesung der Niederschriften der Genossenschaftsversammlung vom 21.3.2013 und 22.1.2015
4. Kassenbericht 2013/2014
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Haushaltsplan 2015/2016
8. Wahlen zum Vorstand
 - a) Schriftführer K-H Hülsen steht nicht mehr zur Verfügung
 - b) Kassiererin K. Hülsen steht nicht mehr zur Verfügung
9. Wahl eines Kassenprüfers; Frau Koch scheidet turnusgemäß aus
10. Verschiedenes

Duisburg, den 02. März 2015

Schüren-Hinkelmann
Vorsitzender

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Schulsiegel der Städt. Gem. Grundschule, Eschenstraße 53, 47055 Duisburg wurde in der Zeit vom 13.02.-17.02.15 bei einem Einbruch entwendet.

Das Siegel trägt das Landeswappen und die Umschrift „Städt. Gemeinschaftsgrundschule Eschenstraße -Duisburg-“.

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 25. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Luckmann

*Auskunft erteilt:
Frau Luckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-6893*